



Nr. 12 / 9. Juni 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

30. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrs-
sicherheit Oberland 80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für
das Haushaltsjahr 2017

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646
Bad Tölz und der Stadt Füssen, Lkr. Ostallgäu,
87629 Füssen

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über
die Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes
Region Oberland für das Haushaltsjahr 2017 86

Umweltfragen

82 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG
für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks
(HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM),
83 Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München auf dem
Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung
Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München)
84 durch Austausch von zwei Gasturbinen 86

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneue-
rung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebs-
anlagen durch die Stadtwerke München GmbH;
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeits-
prüfung 85

Bauwesen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
B 21 Melleck – Schwarzbach;
Nachrüstung eines Rettungstollens am Wendel-
bergtunnel;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§§ 3c und 3e UVPG 85

REGIERUNG VON OBERBAYERN

30. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 29. Mai 2017**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 29. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 8. Dezember 2016 (OBABI S. 337), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Miesbach

Gemeinde Weyarn

Stadt Tegernsee

Gemeinde Bayrischzell

aus dem Landkreis Rosenheim

Verwaltungsgemeinschaft Rott a.Inn für die Gemeinde Ramerberg

aus dem Landkreis München

Gemeinde Aying

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Weyarn	X	X	
Stadt Tegernsee	X*	X	
*im ruhenden Verkehr ab Erlass des Bußgeldbescheides			
Gemeinde Bayrischzell	X		
aus dem Landkreis Rosenheim			
Verwaltungsgemeinschaft Rott a.Inn für die Gemeinde Ramerberg		X	
aus dem Landkreis München			
Gemeinde Aying	X	X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Stadt Weilheim i.OB		X	
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee für die Gemeinde Schondorf am Ammersee		X	

3) § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2016	ab 01.01.2017
Sachbearbeitung	4,30 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2016	ab 01.01.2017
Sachbearbeitung	4,30 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

”

4) § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2016	ab 01.01.2017
Sachbearbeitung	6,30 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2016	ab 01.01.2017
Sachbearbeitung	6,30 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

”

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 29. Mai 2017

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Barbara Bogner

Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Mai 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Kommunalverwaltung

§ 5

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2017

§ 6

I.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Traunstein, 4. Mai 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.385.000 €

Siegfried Walch

Landrat, Verbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 220.000 €

Josef Gschwendner

Geschäftsführer

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2017 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.083.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew	in Euro	in %
	(Stand 31.12.2015)		
Altötting	108.485	235.643,97	21,7584459
Berchtesgadener Land	103.907	225.699,94	20,8402529
Mühldorf a. Inn	112.034	243.352,87	22,470256
Traunstein	174.162	378.303,22	34,9310453
Gesamt	498.588	1.083.000,00	100

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Stadt Füssen, Lkr. Ostallgäu, Lechhalde 3, 87629 Füssen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Paul Iacob

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Füssen ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Füssen mit dem zuständigen Polizeipräsidium Schwaben Süd/West.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Füssen überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Füssen.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlauzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Stadt Füssen Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bad Tölz, 15. Mai 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Füssen, 18. Mai 2017
Stadt Füssen

Paul Iacob
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29. Mai 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR
ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2017 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2016 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.“

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 231.579,06 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000,00 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2015 in Höhe von 8.478.529,80 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2016 ein Bilanzgewinn von 8.795.108,86 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 sind während der Zeit vom 12.06.2017 bis 21.06.2017 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 22. Mai 2017

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König Vorstand	Georg Hennig-Cardinal von Widdern Vorstand
------------------------------	---

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 9. Juni 2017

Aktenzeichen 23.2-3623.4-7-16

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 9. Juni 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 21 Melleck – Schwarzbach; Nachrüstung eines Rettungstollens am Wendelbergtunnel; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Bekanntmachung vom 9. Juni 2017

Aktenzeichen 32-4354.2-11-1

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat ein Negativattest zur Nachrüstung eines Rettungstollens am Wendelbergtunnel im Zuge der B 21 nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 Fernstraßengesetz und zudem eine Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Mit der Maßnahme wird der Wendelbergtunnel aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen für Straßentunnels angepasst, die sich in Umsetzung einer europäischen Richtlinie aus der „Richtlinie für die Ausstattung und den Bereich von Straßentunnel – RABT 2006“ ergeben.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt können nämlich vor Ort vollständig kompensiert werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen können nicht nur Verbotstatbestände, sondern bereits erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Gebiets- und Artenschutzes zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2306 eingeholt werden.

München, 9. Juni 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	233.809 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 96.509 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2017, nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.11.2016, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2015 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Tölz, 23. März 2017
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen

Bekanntmachung vom 9. Juni 2017 Aktenzeichen 55.1-8711.1-15

Obiges Vorhaben wurde am 17. März 2017 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (Nr. 6 / 17.03.2017) sowie zum gleichen Tag auch in der Süddeutschen Zeitung, im Münchner Merkur und der tz sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht. Die Regierung von Oberbayern wird die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er findet statt am

**Dienstag, 27. Juni 2017,
im Maximilian-Saal der Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 6201,
Beginn: 9:00 Uhr.**

Weiteres zum Erörterungstermin kann dem Text der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 2017 entnommen werden.

Die Bekanntmachung vom 17. März 2017 und diese Bekanntmachung sind auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php>

unter dem Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Immissionsschutz“ eingestellt.

München, 29. Mai 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin